

Sitzung vom 30. Mai 2018

63	6	Raumplanung, Bau und Verkehr
	6.3	Tiefbau
	6.3.2	Bauprojekte
	6.3.2.1	Strassen, Wege, Plätze
		Instandsetzung Fahrbahn, Radweg / Schulwegsicherung, Tagelswangerstrasse Lindauerstrasse / Strassenbeleuchtung

öffentlich

Ausgangslage

Der Abschnitt Tagelswangen - Lindau soll für den Radfahrerschutz verbessert werden. Die Schulwegsicherung ab der Markwalderkreuzung bis zur Nürensdorferstrasse soll mit dem Neubau eines 3.00 Meter breiten Rad-/Fusswegs entlang der Lindauer- / Tagelswangerstrasse erfolgen. Zudem werden die Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut und die Fahrbahn saniert. Verschiedene Fussgängerübergänge werden angepasst, um auch für die Fussgänger die Sicherheit zu verbessern. Die Markwalderkreuzung sowie die zugehörige Personenunterführung werden in ihrem Zustand belassen.

Mit Beschluss vom 8. November 2017 hat der Gemeinderat zum Projekt Stellung genommen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass gemäss technischem Beschrieb der Rückbau der öffentlichen Beleuchtung ausserorts erfolgen soll und dies seitens Gemeinde Lindau nicht begrüsst wird, da es sich um einen Schulweg handelt.

Das Tiefbauamt Kanton Zürich (TBA) nimmt zu dieser Einwendung wie folgt Stellung:

Der Kanton Zürich betreibt auf seinen Staatsstrassen mit seinen ca. 23 000 Beleuchtungspunkten mit dem Anspruch, seine Strassenbeleuchtung mit einheitlichen Produkten auszurüsten. Als Grundlage dafür gilt das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich. Mit diesem Vorgehen garantiert das TBA, dass die Betriebssicherheit der Strassenbeleuchtung in sämtlichen Gemeinden auf einem hohen Niveau gehalten wird und die Wiedererkennbarkeit der Beleuchtung auf Staatsstrassen gegeben ist. Zudem werden damit die Gleichbehandlung aller Gemeinden im Kanton Zürich und ein wirtschaftlicher Unterhalt der Anlagen sichergestellt.

Somit gilt, dass gemäss dem gültigen Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich, Gebiete welche in einer Ausserortszone liegen, nicht überbaut oder als schwach besiedelt gelten, generell nicht mehr beleuchtet werden. Beleuchtungen aus der Vergangenheit, die noch vor der Einführung des Beleuchtungsreglements gebaut worden sind, werden spätestens bei der nächsten Strassensanierung ersatzlos zurückgebaut. Falls eine Gemeinde die Beleuchtung auf eigene Kosten sanieren oder neu erstellen möchte, kann die Gemeinde per Gesuch eine Beleuchtung beantragen. Die Beleuchtung hat jedoch den gültigen SLG-Richtlinien zu genügen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben weiterhin, unabhängig der Finanzierung, beim Kanton da die Beleuchtung einen Bestandteil der Strasse darstellt.

Das Beleuchtungsreglement geht unter dem Abschnitt 1. Zweck und Geltungsbereich, wie auch im Abschnitt 3. Zweck der öffentlichen Beleuchtung auf diese wichtige Grundlage ein.

https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/planung_bau/betriebs_und_sicherheitsausruestungen/strassenbeleuchtung.html

Für eine allfällige Sanierung der zu demontierenden Beleuchtung ausserorts (Ersatz bestehenden Kandelaber aus den 70er-Jahren und Ersatz durch eine neue LED-Beleuchtung) ist mit ca.

5'000 Fr. / Kandelaber zu rechnen (inkl. Tiefbauarbeiten), insgesamt für 6 Kandelaber (vgl. Beilage) ca. 30'000 Fr. Der Kanton könnte im Fall einer Sanierung ausnahmsweise die Tiefbauarbeiten (Fundamente und Rohrleitungen) übernehmen, somit müsste die Gemeinde mit ca. 2'500 Fr. / Kandelaber rechnen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten müsste die Gemeinde übernehmen.

Erwägungen

Gemäss bereits erfolgter Stellungnahme erachtet der Gemeinderat diese Beleuchtung als wichtig, da es sich um einen Schulweg handelt.

Folgende Kosten fallen für die 6 Kandelaber bei der Gemeinde an:

Sanierung 6 Kandelaber	Fr. 15'000.00 einmalig
Unterhalt / Reparatur	Fr. 1'200.00 / jährlich

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Der Belassung der öffentlichen Beleuchtung auf dem Schulweg wird zugestimmt. Dem Kanton wird das Gesuch gestellt, gemäss obigen Ausführungen und E-Mail vom 15. Mai 2018 die öffentliche Beleuchtung zu sanieren.
2. Der Kostenanteil von Fr. 15'000.00 (einmalig) und Fr. 1'200.00 (jährlich) wird zur Kenntnis genommen. Diese Kosten sind in das Budget 2020 entsprechend aufzunehmen.
3. Es ist frühzeitig mit dem Betriebsleiter EW Lindau Kontakt aufzunehmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Herr C. Affolter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Abteilung Bau + Werke
 - Abteilung Finanzen + Liegenschaften
 - Betriebsleiter EWL
 - Webseite
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

versandt am: